

Information zum NÖ Hundehaltegesetz und zur NÖ Hundehalte-Sachkundeverordnung 2023

Durch die **Novelle des NÖ Hundehaltegesetzes, die am 1. Juni 2023 in Kraft getreten ist**, sollen weitere Gefährdungen von Personen durch Hunde möglichst vermieden werden.

Als Maßnahmen dafür sind unter anderem **neu** vorgesehen:

Meldepflicht für alle ab 1. Juni 2023 neu angeschaffenen Hunde bei der örtlich zuständigen Gemeinde

Verpflichtender „NÖ Hundepass“ (allgemeine Sachkunde) für Halterinnen und Halter von Hunden (für alle Rassen) vor der Aufnahme **einer Hundehaltung ab 1. Juni 2023** – Vorlage des NÖ Hundepasses bei der Meldung des Hundes.

Die allgemeine Sachkunde umfasst eine einstündige Information durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt sowie einer zweistündigen Information durch eine fachkundige Person (Hundetrainer bzw. Hundetrainerin). Als Nachweis der absolvierten Sachkunde wird der „NÖ Hundepass“ ausgestellt und gilt für alle weiteren Hundehaltungen.

In der NÖ Hundehalte-Sachkundeverordnung 2023 ist weiters geregelt, welche bereits erfolgreich absolvierten Ausbildungen bzw. abgelegte Prüfungen als Nachweis der allgemeinen Sachkunde gelten und gleichwertig anerkannt werden. (z.B. Assistenz- oder Therapiebegleithundausbildung, Begleithundeprüfung, Jagdhundeprüfung, Prüfung für Hundeführerinnen und Hundeführer der Rettungsorganisationen...)

Einführung einer einheitlichen Haftpflichtversicherung für alle Hundehalterinnen und Hundehalter – mit der Meldung ist ein entsprechender Nachweis einer Haftpflichtversicherung (Einschluss im Rahmen einer Haushaltsversicherung oder Abschluss einer eigenen Hundehaftpflichtversicherung) mit einer Mindestversicherungssumme in der Höhe von € 725.000,-- pro Hund für Personen- und Sachschäden vorzulegen. Es besteht die weitergehende Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Bestandes dieser Haftpflichtversicherung.

Übergangsbestimmung: Für Hunde die bereits **vor** dem 1. Juni 2023 gehalten wurden, ist der Nachweis der ausreichenden Haftpflichtversicherung **bis zum 1. Juni 2025** bei der Gemeinde nachzureichen.

Festlegung einer neuen **Obergrenze zur Haltung von Hunden (5 Hunde)** in einem Haushalt

Für **Hunde nach § 2 und § 3 Hundehaltegesetz** (Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde) ist zum neuen „NÖ Hundepass“ zusätzlich eine erweiterte Sachkunde (wie bisher) erforderlich. Die erweiterte Sachkunde besteht aus einem theoretischen Teil (vier Stunden) und einem praktischen Teil (sechs Stunden) und ist für diese Hunde innerhalb des ersten Lebensjahres des Hundes zu absolvieren.

Nähere und weitere Informationen auf der Homepage der NÖ Landesregierung
www.noel.gv.at/noel/Tierschutz/Hundehaltegesetz.html

Information Hundehalter

Mit der Meldung der Hundehaltung gem. § 4 des NÖ Hundehaltegesetzes sind für alle ab **1. Juni 2023 neu angeschaffenen Hunde** folgende Nachweise vorzulegen:

1. Allgemeine Sachkunde

Einstündig durch Tierarzt:

- ✓ Gesundheit von Hunden
- ✓ Auswirkung von Krankheiten

Zweistündig durch fachkundige Person:

- ✓ Hund als soziales Lebewesen und Mensch-Hund-Beziehung
- ✓ Wesen und Verhalten (Lernverhalten)
- ✓ Sprache des Hundes
- ✓ Stress bei Hunden und Maßnahmen zur Stressvermeidung
- ✓ Angst- und Aggressionsverhalten sowie Aggressionsvermeidung
- ✓ Gehorsam

2. Haftpflichtversicherung

Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme in der Höhe von € 725.000,-- pro Hund für Personen- und Sachschäden und der weitergehenden Verpflichtung der Aufrechterhaltung des Bestandes dieser Haftpflichtversicherung.

Nähere und weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der NÖ Landesregierung:

www.noel.gv.at/noel/Tierschutz/Hundehaltegesetz.html